

Elternbrief 09/2021



Hille, den 15.04.2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

der Entschluss der Bundesregierung vom 13.04.2021 sieht vor, dass bei einer Überschreitung von einer Inzidenz von 200 in allen Ländern der Schulbetrieb unmittelbar untersagt wird. Da wir momentan diesen Wert unterschreiten, kehren wir ab der kommenden Woche zu unserem bekannten **Wechselunterricht-Modell einschließlich einer Notbetreuung** zurück, das heißt:

Montag (19.04.): MoMi-Gruppe
Dienstag (20.04.): DiDo-Gruppe
Mittwoch (21.04.): MoMi-Gruppe
Donnerstag (22.04.): DiDo-Gruppe
Freitag (23.04.): MoMi-Gruppe (dann wöchentlicher Wechsel mit DiDo-Gruppe)

Es gilt der Stundenplan, der Ihnen kurz vor den Osterferien über die Klassenlehrkräfte zugegangen ist.

Hinzu kommt die **zweimalige Testpflicht** pro Schulwoche als Voraussetzung für die Teilnahme am Wechselunterricht (siehe Elternbrief 08/2021). Bei einer Verweigerung der Testpflicht besteht laut Ministerium kein genereller Anspruch auf Distanzunterricht. Die konkreten Vorgaben bzgl. der Testpflicht, die für die Grundschule relevant sind, finden Sie auf Seite 3 dieses Elternbriefes.

Weiterhin gilt: Falls Ihr Kind während des Wechselunterrichts regelmäßig die **Notbetreuungsgruppe** besucht hat, brauchen Sie uns Ihren Bedarf nicht zu melden. Wir führen die Liste dann entsprechend fort. Änderungen oder Neuanmeldungen teilen Sie mir bitte schnellstmöglich unter schulleitung-gsbergkante@hille.de mit.

Ich habe in vielen E-Mails und Gesprächen wahrgenommen, dass die Ankündigung der Testpflicht für Grundschulen in NRW bei nicht wenigen Familien Besorgnis und teilweise auch Verärgerung ausgelöst hat. Nun kann ich weder die gültigen Rechtsvorschriften noch die Ausführungen der Corona-Betreuungsverordnung ändern. Doch ich kann Ihnen versichern, dass wir das Testen behutsam und einführend begleiten.

Die Selbsttests der Kinder in den Notbetreuungsgruppen sind am Mittwoch problemlos angelaufen. Die Kinder zeigten sich sehr interessiert an dem Testablauf und waren bei der Durchführung nicht ängstlich. Das von uns gewählte Modell einer „Teststraße“, welches wir für unsere Standorte entwickelt haben, ist aufwändig und zeitintensiv. Doch nur so können wir uns um jedes Kind individuell und behutsam kümmern und ihm behilflich sein (dies wäre bei einer gleichzeitigen Testung der ganzen Lerngruppe im Klassenraum nicht möglich).

Grundschulverbund der Gemeinde Hille mit ev. Teilstandort

Sekretariat:
Hauptstandort
Oberlütbe
Schülerweg 5, 32479 Hille
Telefon: 05734-7159 Fax: 512 801

Teilstandort
Rothenuffeln
Bäckerstr. 8, 32479 Hille
Telefon: 05734-7708 Fax: 600 9473

E-Mail: schulleitung-gsbergkante@hille.de
Internet: www.gsanderbergkante.de

Da es Nachfragen gab: Die geltenden Hygienebestimmungen einschließlich der Maskenpflicht werden durch die Testungen *nicht* aufgehoben.

Ich bitte Sie sehr, der Testpflicht Ihres Kindes nachzukommen, denn die vergangenen Monate haben uns allen sehr deutlich gezeigt, wie wichtig das Lernen und das soziale Miteinander *in Präsenz* für die Kinder sind. Zudem muss ich Sie auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hinweisen.

Ich stehe Ihnen weiterhin gerne für Fragen oder Gespräche zur Verfügung!

Herzliche Grüße

S. Grotthaus, Rektor

Grundschulverbund der Gemeinde Hille mit ev. Teilstandort

Sekretariat:

Hauptstandort

Oberlübbe

Schülerweg 5, 32479 Hille

Telefon: 05734-7159 Fax: 512 801

Teilstandort

Rothenuffeln

Bäckerstr. 8, 32479 Hille

Telefon: 05734-7708 Fax: 600 9473

E-Mail: schulleitung-gsbergkante@hille.de

Internet: www.gsanderbergkante.de

Grundschulrelevante Vorgaben zur Testpflicht an Schulen in NRW

An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.

1. Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben (siehe aber auch Nr. 7 und Nr. 12)
2. Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest.
3. Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.
4. Die Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal sind auf Grund des Beamten- oder Arbeitsrechts zur Teilnahme an den Selbsttests verpflichtet.
5. Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal können die Tests in der Schule oder zu Hause durchführen. Über die Teilnahme sowie im Falle eines positiven Testergebnisses unterrichten sie unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.
6. Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.
7. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.
8. Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.
9. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zulassen, dass anstatt von Coronaselbsttests für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die sich nicht selbst testen können, ein solcher Test am Tag des Schulbesuchs oder am Vortag unter elterlicher Aufsicht stattfindet. In diesem Fall müssen die Eltern als Voraussetzung für die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht schriftlich versichern, dass das Testergebnis negativ war.
10. Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.
11. Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt. Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
12. Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen. (...)

Quelle: Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung NRW vom 14.04.2021

Grundschulverbund der Gemeinde Hille mit ev. Teilstandort

Sekretariat:
Hauptstandort
Oberlütbe
Schülerweg 5, 32479 Hille
Telefon: 05734-7159 Fax: 512 801

Teilstandort
Rothenuffeln
Bäckerstr. 8, 32479 Hille
Telefon: 05734-7708 Fax: 600 9473

E-Mail: schulleitung-gsbergkante@hille.de
Internet: www.gsanderbergkante.de